



SV Marienloh e.V.

Jahreshauptversammlung

am Freitag, 2. September 2022,

um **19.00** Uhr,

im Sportheim "BREITE BRUCH"

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung Vorjahresprotokoll
3. Berichte der Abteilungen, Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Änderungen in der Satzung (siehe rückseitige Beschlussvorlage)
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Alle Mitglieder des SV Marienloh e.V. sind herzlich eingeladen.
Für Verpflegung wird gesorgt.

Der Hauptvorstand

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2019 kann auch unter www.sv-marienloh.de,
„Termine Gesamtverein“, eingesehen werden.

Änderungen in der Satzung, Vorlage zum Beschluss in der JHV 2022)

§ 8 Absatz zwei: Einberufung der Mitgliederversammlung

Diese Änderung wurde dem Verein vom prüfenden Jurist empfohlen:

§8 Absatz zwei Bisheriger Text (wird geändert durch den heutigen Beschluss der JHV):

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

§8 Absatz zwei (neu, wird ERSETZT durch den heutigen Beschluss der JHV):

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, in der örtlichen Presse (ohne Tagesordnung) und in der Internetpräsenz des Vereins. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

Änderungen im § 29 der Satzung

Das Finanzamt hat mehrfach mitgeteilt, dass das Gemeinnützigkeitsrecht vor einigen Jahren geändert worden ist und dass daher die Satzung des SV Marienloh im §29, Absatz drei, nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht und damit die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage steht.

Der SV Marienloh wurde vom Finanzamt aufgefordert entsprechend seine Satzung zu ändern!

---- Die erforderlichen Änderungen sind: (Auszug der Vereinssatzung) ----

§29 Absatz zwei (bleibt unverändert):

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§29 Absatz drei (alt, ENTFÄLLT):

Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, mit der Maßgabe, dass es nur der Sporthilfe e.V. Duisburg zufällt, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Leibesübungen Verwendung finden darf.

§29 Absatz drei (neu, wird ERSETZT durch den heutigen Beschluss der JHV):

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Leibesübungen zu verwenden hat.

Änderungen im § 22 der Satzung, Anpassung an €Beträge (statt DM-Beträge)

§ 22

Alle Ausgaben dürfen nur aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Verbindlichkeiten, die nicht aus den laufenden Mitteln gedeckt werden können, oder die Aufnahme von Krediten dürfen nur mit Einwilligung des Hauptvorstandes eingegangen werden. Bei Verpflichtungen über 10.000€ ~~DM 20.000,--~~ ist die Einwilligung von Dreiviertel der amtierenden Hauptvorstandsmitglieder im Einzelfall erforderlich und zwar nach § 12 Ziffer 1 der Satzung.

§ 23

Jede Ausgabe ist zu belegen. Auf jeden Ausgabebeleg ist die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Ausgabe zu vermerken. Diese Feststellung ist bei regelmäßig wiederkehrenden und feststehenden Ausgaben wie Mieten, Pachten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten sowie bei sonstigen Einzelausgaben bis zu ~~250€DM 500,--~~ vom Hauptkassierer (soweit den Verein betreffend) bzw. vom Abteilungsvorsitzenden (soweit eine Abteilung betreffend) durch Unterschrift zu bescheinigen.